

Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 2003

**Gesetz über die Gebühren  
für besondere Inanspruchnahmen  
von öffentlichen Gewässern  
(Gewässergebührentarif)**

vom .....

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und in Ausführung von § 89 des Gesetzes über Gewässer vom 25. November 1999 (GewG)<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## § 1

## Gebühren

<sup>1</sup> Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:

- a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern
- Gebäude mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten Fr. 30.–/m<sup>2</sup>
  - Bootshäuser, Bootsunterstände u. ä. Fr. 20.–/m<sup>2</sup>
  - Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u. ä. Fr. 15.–/m<sup>2</sup>
  - Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u. ä. Fr. 12.–/m<sup>2</sup>
  - Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.) Fr. 12.–/m<sup>2</sup>
- b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen
- Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage Fr. 5.–/m<sup>2</sup>
  - Boje im Bojenfeld Fr. 350.–
  - Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u. ä.) Fr. 15.–/m<sup>2</sup>
- c) Grundwassernutzung
- Trinkwassernutzung Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
  - Brauchwassernutzung bei direkter Rückführung in den Boden Fr. 3.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
  - Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
  - Wärmenutzung Fr. –.50 pro MJ/h
  - Kältenutzung Fr. 1.– pro MJ/h
- d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern
- Trinkwassernutzung Fr. –.50 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung

<sup>1)</sup> BGS 111.1<sup>2)</sup> BGS 731.1

– Brauchwassernutzung bei Rückgabe- ins Gewässer	Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahme- vorrichtung
– Brauchwassernutzung ohne direkte Rückgabe ins Gewässer	Fr. 4.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahme- vorrichtung
– Wärmenutzung	Fr. –.50 pro MJ/h
– Kältenutzung	Fr. 1.– pro MJ/h
– Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.	bis Fr. 3.–/m <sup>2</sup>
e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer	
– Wärmenutzung ohne Wasserbezug	Fr. –.50 pro MJ/h
– Kältenutzung ohne Wasserbezug	Fr. 1.– pro MJ/h
– Sand- und Kiesausbeutung	Fr. 10.– pro m <sup>3</sup>
– auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung	Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahme- vorrichtung
f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze	
– Trink- und Brauchwassernutzung	Fr. 5.– / 1000 m <sup>3</sup>
g) Wasserkraftnutzung	
– Leistung der Anlage, bei einer Bruttoleistung von 1 Megawatt bis 2 Megawatt	linear abgestuft bis max. Fr. 80.–/BkW
– Leistung der Anlage, ab einer Bruttoleistung von 2 Megawatt und mehr	Fr. 80.– / BkW

<sup>2</sup> Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.

<sup>3</sup> Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m<sup>2</sup> darf dabei nicht überschritten werden.

## § 2

### *Mindestgebühr*

Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 100.–.

## § 3

### *Bezug der Konzessionsgebühr*

Der Bezug der Konzessionsgebühr erfolgt in der Regel im Voraus. Im Einverständnis mit dem Konzessionär oder der Konzessionärin kann die Gebühr einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren umfassen.

## § 4

### *Kanzleigebühen*

Allfällige Kanzleigebühen sind in den Gebühren nicht eingeschlossen. Für sie gilt der Verwaltungsgebührentarif<sup>1)</sup>.

## § 5

### *Anpassung des Tarifs an die Teuerung*

Der Regierungsrat ist befugt, den Gewässergebührentarif (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand: November 2002) spätestens alle 10 Jahre der ausgewiesenen Teuerung anzupassen.

<sup>1)</sup> BGS 641.1

§ 6

*Übergangsbestimmung*

Die Gebühren bisheriger Konzessionen sind bis zur nächstmöglichen Anpassung unverändert gültig. Vorbehalten bleibt die Anpassung an die Teuerung durch die Konzessionsbehörde jeweils alle 10 Jahre ab Konzessionserteilung.

§ 7

*Schlussbestimmung*

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zug, ..... 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

